

**Satzung**  
**der Arbeitsgemeinschaft**  
**Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.**

Von der Mitgliederversammlung erstmals beschlossen am 15.10.1973  
Letzte Änderung beschlossen am 03.07.2008

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGJF) hat ihren Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

### **§ 2 Grundlage**

1. In der AGJF haben sich Träger von Kinder- und Jugendfreizeitstätten und Arbeitsgemeinschaften nach § 6 in Baden-Württemberg zusammengeschlossen, um im Rahmen der Aufgaben der AGJF die Interessen der Kinder und Jugendlichen, Mädchen und Jungen zu fördern.
2. Die Selbständigkeit und Eigenart der Mitgliedseinrichtungen bleibt gewahrt.

### **§ 3 Zweck und Aufgabe**

Im Einzelnen erfüllt die AGJF folgende Aufgaben:

1. Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, die über den Wirkungsbereich einer Kinder- und Jugendfreizeitstätte bzw. einer Arbeitsgemeinschaft hinausgehen und dem allgemeinen Interesse dienen (z.B. gemeinsame musische Wettbewerbe, gemeinsame sportliche Wettbewerbe, Austausch von Ausstellungen, Fahrten, internationale Begegnung).
2. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern und deren Einrichtungen in Baden-Württemberg.
3. Fortbildung und Förderung der Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendfreizeitstätten und Arbeitsgemeinschaften.
4. Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten zur Förderung des Berufsnachwuchses für Kinder- und Jugendfreizeitstätten.
5. Kontaktpflege mit Behörden und Verbänden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Die AGJF verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung. Die Mitglieder der AGJF und ihre Vertreterinnen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand haben keinerlei Ansprüche auf die Erträge des Vermögens. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge bleibt vorbehalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der AGJF. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder der AGJF**

müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie sind tätig als:
  - öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII
  - oder als ein nach § 75 Abs. - 1-3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Jugendbildungsgesetz anerkannter freier Träger der Jugendhilfe.
2. Freie Träger sind gemeinnützig tätig nach den Grundsätzen der Abgabenordnung.
3. Die Mitglieder der AGJF erfüllen die Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach §§ 11 bis 13 SGB VIII.
4. Zielgruppe der Arbeit sind Kinder und Jugendliche und junge Volljährige nach §§ 1, 2, 7, SGB VIII.
5. Einzelfallentscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Arbeitsgemeinschaften**

auf mindestens Kreisebene, die mindestens vier Offene Kinder- und/oder Jugendarbeit betreibende Mitglieder haben, können aufgenommen werden, wenn sie selbst oder mindestens 50% ihrer Mitglieder als öffentlich anerkannt gelten.

### **§ 7 Die Beitritts- und Austrittserklärung**

zur AGJF ist schriftlich vorzulegen.

### **§ 8 Zur Erfüllung der Aufgaben der AGJF**

leisten die Mitglieder einen finanziellen Beitrag. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr festgesetzt.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

kann MitarbeiterInnen der Fachbehörden, juristische und natürliche Personen, deren Mitarbeit für die Aufgaben der AGJF wertvoll erscheint, als Vertreter-/innen mit beratender Stimme aufnehmen.

### **§ 10 Die Mitgliedschaft endet**

durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

### **§ 11 Über die Aufnahme und den Ausschluss**

von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstands widerrufen.

## **III. Organe der AGJF**

### **§ 12 Organe der AGJF sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder zusammen. Mitglieder mit bis zu fünf Einrichtungen haben zwei Stimmen, Mitglieder mit mehr als fünf Einrichtungen haben vier Stimmen. Bei der Vertretung sollen auch Mitarbeiter-/innen der Kinder- und Jugendfreizeitstätten berücksichtigt werden.
2. Arbeitsgemeinschaften mit vier bis zehn Mitgliedern haben eine Stimme, Arbeitsgemeinschaften mit über zehn Mitgliedern haben zwei Stimmen. Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften, die nach § 6 Mitglied der AGJF sind, werden bei der Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten Vertreter-/innen nicht berücksichtigt.
3. Die Mitglieder nehmen ihre Stimmen mindestens zur Hälfte durch Vertreter-/innen wahr. Mitglieder, die diese Bestimmung nachweislich nicht erfüllen können, werden auf Antrag davon befreit. Anderenfalls kann das Stimmrecht nur eingeschränkt ausgeübt werden. Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seinen Beschluss.
4. Stimmenhäufung und Stimmenübertragung sind nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe zu den auf die Tagesordnung zu setzenden Punkten verlangt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:
  - a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit,
  - b) die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts und die Beschlussfassung über den Haushalt,
  - c) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
  - d) die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
  - e) die Wahl von zwei Revisor-/innen,
  - f) die Bildung einer Kommission "Mädchen- und Frauenarbeit in der AGJF".

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand der AGJF wird gebildet aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, einem/ einer Kassenführer/in und bis zu sieben Beisitzer-/innen. Die Verschiedenartigkeit der Träger ist jeweils angemessen zu berücksichtigen.
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl aus und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden sowie einer/einem Beisitzer/in (für Sonderaufgaben). Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand kann beratende Mitglieder berufen und Arbeitsgruppen einsetzen.

## **§ 15 Mädchen- und Frauenkommission in der AGJF**

1. Die Kommission nimmt die Aufgaben einer Mädchen- und Frauenbeauftragten

wahr:

- a) Beratung der Träger und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bei der Erstellung von eigenen Mädchen- und Frauenförderplänen.
  - b) Unterstützung der Umsetzung und Fortschreibung des "Mädchen- und Frauenförderplans für die Jugendverbandsarbeit und die Offene Kinder- und Jugendarbeit".
  - c) Gestaltung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der AGJF für den Bereich der Mädchen- und Frauenarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand.
  - d) Abgabe eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung über eingeleitete Maßnahmen zur Förderung der Mädchen- und Frauenarbeit sowie über aktuelle Ergebnisse der Umsetzung.
2. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre. Die Kommission wählt eine Sprecherin, die als beratendes Mitglied dem Vorstand der AGJF angehört. Sie muss bei allen Entscheidungen der AGJF gehört werden, die Mädchen und Frauen betreffen.
  3. Mindestens eine Frau des Vorstands der AGJF ist Mitglied der Kommission. Die hauptamtliche Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der AGJF mit dem Schwerpunkt "Mädchen- und Frauenarbeit" ist beratendes Mitglied der Kommission.
  4. Kommission und Vorstand wirken gemeinsam auf die Umsetzung und Weiterentwicklung des "Mädchen- und Frauenförderplanes für die Jugendverbandsarbeit und die Offene Kinder- und Jugendarbeit" hin.

## **§ 16 Revisor-/innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstands zwei Revisor-/innen.
2. Den Revisor-/innen obliegt es, nach Abschluss der Jahresabrechnung die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen.
3. Die Entlastung des Vorstands hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten der AGJF erfolgt auf Antrag der Revisor-/innen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **IV. Durchführungsbestimmungen**

### **§ 17 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### **§ 18 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.**

Das Protokoll ist von dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen. Die Protokolle werden allen Mitgliedern zugestellt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Satzungsänderung**

Die Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sollten nicht mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, muss im Zeitraum von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 20 Auflösung**

1. Die Auflösung der AGJF kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit

einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und gleichzeitig der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesjugendring Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.